

09000000002045

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2045/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000002045
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Tierhaltung; Durchführung von Tierschutzkontrollen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierhaltungen, Tiertransport
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/tierschg/ http://bundesrecht.juris.de/tierschg/
Teaser	Nach dem Tierschutzgesetz ist eine Fülle von Einrichtungen und Tierhaltungen (z. B. Nutztierhaltungen, Schlachthöfe, Versuchstierhaltungen) regelmäßig zu kontrollieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzanforderungen sicherzustellen.
Volltext	Kontrollen sind hierbei auch ohne konkreten Verdacht zulässig. Private Tierhaltungen unterliegen im Verdachtsfall einer Kontrolle durch das Veterinäramt. Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen: • Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, • Gewerbsmäßige Reit- und Fahrbetriebe • Einrichtungen, die gewerbsmäßig Tiere transportieren, • Tierhandlungen, • Tierbörsen • Zirkusbetriebe und Tierschauen, • Tierheime und ähnliche Einrichtungen, • Organisationen, die Wirbeltiere (außer Nutztiere) aus dem Ausland einführen und gegen Entgelt abgeben oder vermitteln, • Gewerbsmäßige Hundetrainer, • Gewerbsmäßige Bekämpfer von Wirbeltieren als Schädlinge • Zoologische Gärten, • Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, • Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Versuchstiere gezüchtet werden, Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Tierschutzgesetz genannten Zwecken verwendet werden oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden. Zur Abstellung tierschutzwidriger Zustände sind die Behörden befugt, die notwendigen Anordnungen zu

Modul	Sachverhalt
	treffen. Die Palette reicht von der mündlichen Anordnung zur Beseitigung festgestellter Mängel bis zur Wegnahme der Tiere und das Einleiten von Bußgeldverfahren.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal